

Az.: 3 B 129/14
3 L 113/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abschiebung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 8. April 2015

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juni 2014 - 3 L 113/14 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht Dresden den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verkürzung der Geltungsdauer der ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis nebst Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie zwei weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Verfügungen zu Unrecht abgelehnt hat.

- 2 Die Antragstellerin ist kubanische Staatsangehörige und erhielt am 11. September 2012 als Ehegattin eines Deutschen von der Antragsgegnerin eine bis zum 11. September 2015 gültige Aufenthaltserlaubnis. Unter Bezugnahme auf eine Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft verkürzte die Antragsgegnerin die Geltungsdauer dieser Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 8. Oktober 2013 auf den Tag der Bekanntgabe des Bescheids, stellte die Verpflichtung der Antragstellerin zur Ausreise fest und drohte ihr die Abschiebung an. Gemäß der Postzustellungsurkunde wurde die Zustellung dieses Bescheids am 15. Oktober 2013 durch die Einlegung des Schriftstücks in den Briefkasten bewirkt. Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 4. November 2013 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur Vorlage und Aushändigung ihres kubanischen Reisepasses und ihres elektronischen

Aufenthaltstitels auf. Gegen diesen Bescheid legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 11. November 2013 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie aus, der Bescheid vom 8. Oktober 2013 sei ihr nicht bekannt. Mit Schreiben vom 14. November 2013 übermittelte die Antragsgegnerin dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin den Bescheid vom 8. Oktober 2013 nebst der Postzustellungsurkunde per Fax. Daraufhin legte dieser mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 gegen den Bescheid vom 8. Oktober 2013 Widerspruch ein und beantragte vorsorglich Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist. Am 6. Februar 2014 gab die Antragstellerin ihren Reisepass bei der Antragsgegnerin ab. Aus diesem Pass ergab sich, dass sie sich vom 2. bis 23. Oktober 2013 in Kuba aufgehalten hatte. Mit Bescheid vom 13. Februar 2014 stellte die Antragsgegnerin erneut fest, dass die Antragstellerin zur Ausreise verpflichtet sei, und drohte ihr die Abschiebung an. Zur Begründung führte sie aus, die Antragstellerin sei ihrer Ausreisepflicht aus dem Bescheid vom 8. Oktober 2013 durch ihre Reise nach Kuba nachgekommen. Sie sei aber sodann ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel wieder eingereist. Hiergegen erhob die Antragstellerin am 20. Februar 2014 Widerspruch. Ihrem am 20. Februar 2014 gestellten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz fügte die Antragstellerin eine eidesstattliche Versicherung bei, der zufolge der Bescheid vom 8. Oktober 2013 nicht im Briefkasten gewesen sei.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Gegenüber dem Bescheid vom 8. Oktober 2013 bleibe der Antrag ohne Erfolg, da dieser bestandskräftig geworden sei. Seine Zustellung sei durch Einlegung in den Briefkasten erfolgt. Die Beweiskraft der hierzu erstellten Zustellungsurkunde könne die eidesstattliche Versicherung, den Bescheid nicht erhalten zu haben, nicht erschüttern. Zwar sei der Beweis der Unrichtigkeit der durch die Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen zulässig. Hierzu sei aber der volle Nachweis eines anderen Geschehensablaufs erforderlich. Die bloße Behauptung, der Bescheid vom 8. Oktober 2013 sei nicht im Briefkasten gewesen, reiche zur Entkräftung nicht aus. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist komme nicht in Betracht. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin sei nicht ohne Verschulden gehindert gewesen, rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Der Bescheid sei ihm am 14. November 2013, mithin vor Ablauf der Widerspruchsfrist am 15. November 2013, nebst Postzustellungsurkunde übermittelt worden. Wenn er

gleichwohl erst am 9. Dezember 2013 Widerspruch eingelegt habe, gehe dies zu Lasten der Antragstellerin. Auch im Hinblick auf die beiden weiteren Bescheide vom 4. November 2013 und 13. Februar 2014 sei der Antrag jedenfalls unbegründet.

- 4 Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil die mit ihr vorgetragenen Einwände keine Veranlassung für eine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geben. Zugunsten der Antragstellerin geht der Senat davon aus, dass diese auf den zu ihren Widersprüchen hin ergangenen Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 19. Januar 2015 Klage erhoben hat. Andernfalls müsste die Beschwerde schon wegen aufgrund fehlender Klageerhebung eingetretener Bestandskraft der angegriffenen Bescheide ohne Erfolg bleiben.

- 5 Mit ihrer Beschwerde legt die Antragstellerin nicht dar, dass ihr der Bescheid vom 8. Oktober 2013 nicht wirksam zugestellt worden sein könnte. Aus der vorliegenden Postzustellungsurkunde ergibt sich, dass dieser Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG, § 3 Abs. 2 VwZG i. V. m. § 180 Satz 1 ZPO durch seine Einlegung in den zur Wohnung der Antragstellerin gehörenden Briefkasten zugestellt wurde. Die Postzustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde i. S. d. § 418 ZPO i. V. m. § 98 VwGO, die die in ihr bezeugten Tatsachen beweist. Der nach § 418 Abs. 2 ZPO zugelassene Beweis der Unrichtigkeit der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts substantiiert sein, d. h. es muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen dargelegt werden. Ein bloßes Bestreiten genügt hierfür nicht, vielmehr müssen Umstände dargelegt werden, die ein Fehlverhalten des Postzustellers bei der Zustellung und damit eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde zu belegen geeignet sind (BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 1991 - 5 B 64/91 -, juris Rn. 1 m. w. N.). Derartige Umstände hat die Antragstellerin auch mit ihrer Beschwerde nicht dargelegt. Die erneut vorgelegte eidesstaatliche Versicherung vom 20. Februar 2014 ist nicht nachvollziehbar. Einerseits weist die Antragstellerin darauf hin, als Untermieterin nicht im Besitz eines Schlüssels zu dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten gewesen zu sein, andererseits versichert sie, dass der Bescheid vom 8. Oktober 2013 nicht im Briefkasten gewesen sein. Wie sie diese Feststellung ohne Zugang zum Briefkasten getroffen haben will, lässt sich aus ihrer Versicherung nicht entnehmen. Ihre behauptete Kenntnis von einer unterbliebenen Einlegung des

Bescheids zu dem auf den 15. Oktober 2013 beurkundeten Zeitpunkt verwundert zudem, da sie sich nach den Eintragungen in ihrem Reisepass vom 2. bis 23. Oktober 2013 in Kuba aufgehalten hat. Wie sie gleichwohl Kenntnis von einer unterbliebenen Einlegung des Bescheids in den Briefkasten ihrer Dresdner Wohnung am 15. Oktober 2013 erlangt haben will, lässt sich ihrer Versicherung ebenfalls nicht entnehmen. Auch der eidesstattlichen Versicherung ihrer Vermieterin vom 20. Februar 2014 lassen sich keine Umstände entnehmen, die ein Fehlverhalten des Postzustellers bei der Zustellung belegen könnten. Diese versichert lediglich, dass der Bescheid vom 8. Oktober 2013 nicht in ihrem Briefkasten gewesen sei, ohne Umstände zu benennen, die auf eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde hindeuten könnten. Auch die mit der Beschwerde vorgetragene Mutmaßung, die Post sei entwendet worden, ist ohne jede nähere Substantiierung. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein ordnungsgemäßer und in Ordnung gehaltener Briefkasten, der einem Verlust der eingelegten Schriftstücke vorbeugt, zu den von jedem Teilnehmer am Postverkehr zu erwartenden Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Zustellung von Schriftstücken gehört. Ein Briefkasteninhaber muss geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass für ihn bestimmte Postsendungen durch Einwurf in den Briefkasten so zugestellt werden können, dass sie ausschließlich seinem Zugriff unterliegen. Der Gegenbeweis wird nicht schon dadurch geführt, dass nur die Möglichkeit eines vielleicht sogar naheliegenden anderen Geschehensablaufs dargetan wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. März 1997 - 6 B 98/96 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 6 Fehlt es danach auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens sowohl an der Darlegung von Umständen, die eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde dartun, als auch von Umständen, die auf eine Entwendung der Postsendung trotz ordnungsgemäß unterhaltenen Briefkastens hindeuten könnten, fehlt es auch im Übrigen an der Darlegung von Umständen, die eine Wiedereinsetzung der Antragstellerin in die von ihr versäumte Widerspruchsfrist nach § 70 Abs. 2, § 60 Abs. 1 VwGO rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, dass sie diese Frist ohne Verschulden versäumt hat. Ist nach den vorstehenden Ausführungen von einer ordnungsgemäßen Zustellung des Bescheids vom 8. Oktober 2013 auszugehen, ist nicht erkennbar, weshalb die Antragstellerin trotz Wahrung der Sorgfalt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Rechtsschutzsuchenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen

des konkreten Falls zuzumuten war (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 60 Rn. 9), die Frist versäumt hat. Auf die Frage, ob auch ihren Prozessbevollmächtigten ein Verschulden an der Fristversäumung trifft, weil er auf die Bekanntgabe des Bescheids nebst Postzustellungsurkunde an ihn am 14. November 2013 nicht bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 15. November 2013 Widerspruch eingelegt hat, kommt es deshalb nicht entscheidungserheblich an. Im Hinblick auf das hierauf bezogene Beschwerdevorbringen ist jedoch auch der Senat der Überzeugung, dass diesem eine fristwahrende Widerspruchseinlegung bis zum 15. November 2013 noch möglich und zumutbar war. Auf den von ihm angesprochenen Umstand, dass die Übermittlung der Schriftstücke per Fax keine förmliche Zustellung an ihn gewesen sei, kommt es nicht an. Durch die Bekanntgabe hatte er Kenntnis von der drohenden Fristversäumung, so dass sich eine fristwahrende Widerspruchseinlegung aufdrängte. Auch sein Einwand, im Zeitpunkt der Bekanntgabe an ihn nicht bevollmächtigt gewesen zu sein, greift nicht durch. Nach der von ihm erstinstanzlich vorgelegten Vollmacht ist er nämlich drei Tage zuvor, am 11. November 2013, von der Antragstellerin „wegen Abschiebung/Vollzug d. AufenthG“ und damit auch für das Widerspruchsverfahren bevollmächtigt worden. Damit steht es in Einklang, dass die Antragsgegnerin nachfolgend seine Mandantin betreffende Bescheide ihm bekannt gab, zumal die Vollmacht ausdrücklich auch die Befugnis „Zustellungen zu bewirken und entgegen zu nehmen“ enthält.

7 Ist hiernach von einer Bestandskraft des die Geltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung verkürzenden Bescheids vom 8. Oktober 2013 mangels durchgreifender Einwände der Beschwerdebeurteilung auszugehen, kommt es auf die Ausführungen der Antragstellerin zu einem ihr nicht zumutbaren Festhalten an der den Anlass für die erteilte Aufenthaltserlaubnis bildenden ehelichen Lebensgemeinschaft mangels Entscheidungserheblichkeit nicht an.

8 Gegenüber den Bescheiden vom 4. November 2013 und 13. Februar 2014 hat die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde keine Einwände erhoben, so dass sie wegen des gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 2 und 6 VwGO auf die dargelegten Rügen beschränkten Prüfungsumfangs keiner Prüfung durch den Senat unterliegen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Satz 2 sowie 8.1 und 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Zur Höhe folgt der Senat dem Verwaltungsgericht, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben. Eine Erhöhung des Streitwertes ist nicht veranlasst, da der Bescheid vom 13. Februar 2014 gegenüber dem Bescheid vom 8. Oktober 2013 keine zusätzliche Beschwer enthält.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 14.04.2015

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle